

Fallsammlung Strafrecht – Besonderer Teil (Wintersemester 2005/06)

Schwerpunkt: Eigentums- und Vermögensdelikte Teil 2

§ 5 Hehlerei und der Begünstigung

Literatur: *Zur Hehlerei allgemein:* Berz, Grundfragen der Hehlerei, Jura 1980, 57 ff; Otto, Hehlerei § 259, Jura 1985, 148ff; Roth, Grundfragen der Hehlereitatbestände, JA 1988, 193 ff, 258 ff; Kudlich, Neuere Probleme bei der Hehlerei (§259 StGB), JA 2002, 672 ff; Rudolph, Grundprobleme der Hehlerei, JA 1981, 1ff, 90ff; Seelmann, Grundfälle zur Hehlerei § 259, JuS 1988, 39ff; Zöller/Frohn, Zehn Grundprobleme des Hehlereitatbestandes (§ 259 StGB), Jura 1999, 378 ff.

Zum Problem Ersatzhehlerei:

Stree, Die Ersatzhehlerei als Auslegungsproblem, JuS 1961, 50 ff; Stree, Abgrenzung der Ersatzhehlerei von der Hehlerei, JuS 1961, 83 ff; Roxin, Geld als Objekt von Eigentums- und Vermögensdelikten, in: Festschrift für Helmuth Mayer, 1966, S. 467 ff.; 472 f; Stree, in: Schönke/Schröder, 26. Aufl., § 259, Rn. 14.

Zum Problem Erfordernis eines Absatzerfolges:

Freund, JA 1996, 660, 664 f (Fallbearbeitung); Freund/Bergmann, JuS 1991, 221, 223 f (Fallbearbeitung); Küper, Die Merkmale „absetzt“ und „absetzen hilft“ im neuen Hehlereitatbestand (OLG Köln, NJW 1975, 987), JuS 1975, 633, 635; Samson-SK, StGB, § 259 Rn. 31.

Zum Problem ob der Teilnehmer an der Vortat wegen Hehlerei strafbar ist:

BGHSt 5, 378; 7, 134; 13, 403 (Mittäter kann nicht Täter an der Vortat sein, vgl. RGSt 73, 324; BGHSt 7, 137; 33, 52); Geppert, Zum Verhältnis von Täterschaft/Teilnahme an der Vortat und sich anschließender Hehlerei, Jura 1994, 100 ff.

Zum Problem des zeitlichen Verhältnisses der Hehlerei zur Vortat (muss die Vortat abgeschlossen sein?):

RGSt 67, 72; OLG Düsseldorf, NJW 1990, 1493; amtliche Begründung zur Neufassung des § 259 StGB (BT-Drucksache 7/550 S. 252); vgl. auch Stree, in: Schönke/Schröder, 26. Aufl., § 259, Rn. 15 m.w.N.

Zum Problem des einverständlichen Zusammenwirkens bei Drohung und Täuschung:

BGHSt 42, 196, 200 mit Anm. Hruschka, JZ 1996, 1135; Küper, Strafrecht BT, 6. Aufl., S. 274 f; Rengier, BT I, 7. Aufl., § 22 Rn. 18 ff.

Zur Begünstigung: Cramer, Zur Anwendbarkeit der persönlichen Strafausschließungsgründe gemäß § 258 V und VI StGB auf die Begünstigung (§ 257) - Anmerkung zu BGH, NSTZ 2000, 259 sowie BGH, Urteil vom 18. 5. 1995 - 4 StR 41/95, NSTZ 2000, 246; Geppert, Begünstigung (§ 257 StGB), Jura 1980, 269ff, 327ff; Seelmann, Grundfälle zu den Straftaten gegen das Vermögen als Ganzes, JuS 1983, 32, 33ff; Stree, Begünstigung - Strafvereitelung und Hehlerei, JuS 1976, 137; Zipf, Begünstigung durch Mitwirkung am Rückkauf der gestohlenen Sache (OLG Düsseldorf, NJW 1979, 2320), Jus 1980, 24 ff.

Fall 1: (Fall nach Samson, Strafrecht WuV, BT II, S. 240 (Fall 27); vgl. hierzu BGHSt 22, 206, 207; 26, 358 ff; 27, 45, 50; BGH NSTZ 1990, 539; a.A. OLG Köln, NJW 1975, 987)

A hat Teppiche von X erworben, die dieser gestohlen hatte. Diese Teppiche bietet er dem B zum Kauf an. B lehnt wegen der Herkunft der Teppiche ab, schickt aber C zu A, damit C dem A bei der Verwertung der Teppiche helfe. Im Auftrag des A tritt C sodann in Verkaufsverhandlungen mit D ein, den er über die Herkunft der Teppiche informiert. Noch bevor sich D zum Ankauf entschlossen hat, schaltet sich die inzwischen informierte Polizei ein. Strafbarkeit von A, B, C und D?

Fall 2: (Bergmann/Freund, JuS 1991, S. 221 ff)

Dem A ist es gelungen, ein Bild zu stehlen. Dieses möchte er wegen Geldnot möglichst schnell veräußern und strebt daher Beziehungen zu dem Hehler H an. Da er den H jedoch nicht persönlich kennt, bittet er seinen Bekannten B, die entsprechenden Kontakte anzubahnen. B nimmt gegen das Versprechen einer kleinen Belohnung Kontakt zu H auf. Nach einem ersten Anbahnungsgespräch zwischen B und H, bei dem der Name des A und der konkrete Kaufgegenstand noch nicht erwähnt wurden, kommen dem B Bedenken; er unternimmt deshalb nichts mehr. A wird schließlich ungeduldig, nimmt nun doch selbst Kontakt mit H auf und vereinbart mit ihm die hälftige Teilung des Verkaufserlöses. H setzt daraufhin das Bild an den bösgläubigen K ab.

Fall 3: (Fall nach Otto, Jura 1985, 148, 151 (Fall 10); vgl. BGH NJW 1958, 1244; Rudolphi, JA 1981, 3; Stree, Jus 1961, 85)

X hat nach der durch ordnungsgemäße Zahlung erfolgten Öffnung eines Zigarettenautomaten durch einen Trick dem Automaten weitere 9 Zigarettenpäckchen entnehmen können. Er legt die 10 Päckchen im Freundeskreis auf den Tisch und fordert die Freunde auf, sich zu bedienen. Die Aufforderung der Freunde, die ehrlich erworbenen Zigaretten auszusondern, lehnt er ab, da er nicht weiß, welche Packung die ordnungsgemäß bezahlte Packung ist. Schließlich ergreift A eine Packung mit den Worten, dies seien die ehrlich erworbenen Zigaretten und steckt diese ein.

Fall 4: (Fall nach Seelmann, JuS 1988, 39, 40 (Fall 3); zur Lösung vgl auch Berz, Jura 1980, 57, 60f)

D stiehlt einen 500 € Schein sowie eine goldene Uhr. Mit dem 500 € Schein kauft er einen Ring zum Preis von 300 €, die goldene Uhr tauscht er in einem Uhrenfachgeschäft gegen eine moderne Schweizer Damenarmbanduhr um. Die zurückerhaltenen 200 €, den Ring und die Damenarmbanduhr schenkt er seiner Ehefrau E, die er über die Herkunft des plötzlichen Reichtums unterrichtet.

Fall 5: (Fall nach Krey/Hellmann, BT II, 13. Aufl., § 18, Rn. 581, S. 343 - Fall 70)

Arthur leiht dem Kunibert ein Schwert. Dieses bietet Kunibert dem bösgläubigen Lanzelot zum Kauf an. Lanzelot nimmt das Angebot an, und Kunibert übergibt ihm daraufhin das Schwert. Wie sich später herausstellt, war Kunibert, da er einmal sehr schwer vom Pferd gestürzt war, geisteskrank.

Fall 6: (nach BGHSt 24, 166; vgl. auch: BGH NSTZ 1994, 187, 188; Seelmann, Fall 32, JuS 1983, 32, 34f)

A hat als Angestellter 10000 € veruntreut, die er als „Spielbankgewinn“ seiner gutgläubigen Ehefrau E schenkt. Als diese den wahren Sachverhalt erfährt, will sie das Geld der Firma zurückgeben. Doch gelingt es A, die E zu überreden, ihm das Geld zur eigenen Verwendung wieder auszuhändigen.

Fall 7: (nach BGHSt 36, 277, 281; s. auch Rengier, BT I, 6. Aufl., § 20 – Fall 2, Lösung Rn. 9; vgl. ferner BGH NSTZ 1987, 22)

A hat betrügerisch erlangtes Geld von seinem Konto in Frankfurt auf sein Konto bei einer Bank in Luxemburg überwiesen und dort in Aktien und Anleihen anlegen lassen. Als A Zugriffe auf das Vermögen befürchtet, verkauft er die Aktien und Anleihen wieder. Im Auftrag des A hebt nun H das Geld in Luxemburg ab und übergibt es dem A in dessen Ferienwohnung in Monaco.

Fall 8: (nach BGHSt 4, 132; vgl. auch OLG Köln NJW 1990, 587, 588; Seelmann, Fall 30, JuS 1983, 32, 33)

Dieb D stiehlt Altmetall und bringt die Beute mit einem Schubkarren in ein vorläufiges, vom Tatort etwa 500 m entferntes Versteck. Auf Bitten des D befördert A mit seinem Lkw am nächsten Tag die Diebesbeute in ein sicheres Versteck des D.

Fall 9: (nach BGHSt 2, 362 ff; vgl. OLG Düsseldorf NJW 1979, 2320; Freund/Bergmann JuS 1991, 221; Stoffers, Jura 1995, 113, 122 f.)

Claas Kleptomann hat ein Fahrrad gestohlen. Seinem Freund Wim Wendig war der Diebstahl bekannt. Da er dem Claas noch was „schuldig“ war, half er beim Absatz mit, indem er den Claas zu der ihm bekannten Kundigunde führte und sie veranlasste, in ihrer Nachbarschaft einen Käufer für das Rad ausfindig zu machen. Wim handelte hierbei im Einverständnis mit Claas.